

(Übersetzung)

N.V. No. 501/2015

Das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten entbietet der Botschaft der Republik Österreich seine Empfehlung und beehrt sich auf die Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich einerseits und dem Minister für auswärtige Angelegenheiten der Republik Malta andererseits über die gegenseitige Vertretung im Verfahren der Visumerteilung vom 29. November 2010 Bezug zu nehmen.

Unter vollster Wertschätzung der weiteren Vertretung im Verfahren der Visaerteilung durch die österreichischen Konsulate, ist das Ministerium erfreut mitteilen zu dürfen, dass durch die Eröffnung eines maltesischen Konsulats in Kuwait eine weiterführende Vertretung durch das österreichische Konsulat in Kuwait ab 1. März 2015 nicht länger erforderlich ist.

Vorbehaltlich der Zustimmung durch das Ministerium für Europa, Integration und Äußeres der Republik Österreich bilden diese Note und die zustimmende Note des Ministeriums eine Vereinbarung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich einerseits und dem Minister für auswärtige Angelegenheiten der Republik Malta andererseits über die gegenseitige Vertretung im Verfahren der Visumerteilung vom 29. November 2010, wonach der Anhang dieser Vereinbarung dahingehend geändert wird, dass „Kuwait“ aus dem Anhang gestrichen wird. Die Änderung des Anhangs tritt am ersten Tag des ersten Monats, der dem Datum des Erhalts der zustimmenden Verbalnote folgt, in Kraft.

Das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten benützt diese Gelegenheit, der Österreichischen Botschaft die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

18. Februar 2015

L.S.